

Obergericht des Kantons Zürich

Verwaltungskommission



Geschäfts-Nr. VB210006-O/U

Mitwirkend: Der Obergerichtspräsident lic. iur. M. Langmeier, Vizepräsidentin lic. iur. F. Schorta, Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Oberrichterin lic. iur. Ch. von Moos Würgler und Oberrichter lic. iur. Ch. Prinz sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Leu

Beschluss vom 17. Juni 2021

in Sachen

A. _____,

Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X. _____,

gegen

B. _____, lic. iur.,

Beschwerdegegner

betreffend **Aufsichtsbeschwerde gegen Bezirksrichter lic. iur. B.** _____

Erwägungen:

I.

1. Bezirksrichter lic. iur. B._____ (fortan: Beschwerdegegner) leitet als Einzelrichter das am Bezirksgericht C._____ hängige Verfahren Geschäfts-Nr. FE190019-... in Sachen D._____ und A._____ betreffend Ehescheidung auf gemeinsames Begehren. A._____ (fortan: Anzeigerstatterin) wird in diesem Verfahren durch Rechtsanwältin lic. iur. X._____ vertreten.
2. Mit Eingabe vom 19. April 2021 liess die Anzeigerstatterin über ihre Rechtsvertreterin bei der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich eine Aufsichtsbeschwerde gegen den Beschwerdegegner einreichen und rügen, im Rahmen des Scheidungsverfahrens habe er ein Verhalten an den Tag gelegt, das als Amtspflichtverletzung zu qualifizieren und zu ahnden sei (act. 1 S. 2).
3. Die Verwaltungskommission eröffnete in der Folge das vorliegende Verfahren und zog die Akten Geschäfts-Nr. FE190019-... (act. 6/1-82) bei.
4. Nach § 83 Abs. 2 GOG stellt die Aufsichtsbehörde die Aufsichtsbeschwerde den Betroffenen zur schriftlichen Vernehmlassung zu, sofern sie sich nicht sofort als unbegründet erweist. Da Letzteres - wie im Folgenden zu zeigen sein wird - der Fall ist, kann auf eine Vernehmlassung verzichtet werden.

II.

Gemäss § 80 Abs. 1 lit. b GOG i.V.m. § 18 Abs. 1 lit. k OrgV OG übt die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich die Aufsicht über die dem Obergericht unterstellten Gerichte und nach § 80 Abs. 2 GOG i.V.m. § 84 GOG die mittelbare Aufsicht über die den Bezirksgerichten unterstellten Behörden aus (vgl. Hauser/Schweri/Lieber, GOG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2017, § 80 N 1). Die Verwaltungskommission ist daher zur Behandlung der Aufsichtsbeschwerde zuständig.

III.

- 1.1. Verletzen Mitglieder von Gerichtsbehörden Amtspflichten, kann bei der unmittelbaren Aufsichtsbehörde innert zehn Tagen seit Kenntnisnahme der Amtspflichtverletzung schriftlich Aufsichtsbeschwerde erhoben werden. Die Aufsichtsbehörde verfügt die notwendigen Massnahmen (§ 82 Abs. 1 und 2 GOG, § 83 Abs. 1 GOG). Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist es, durch Gebrauch ihrer Aufsichts- und Disziplinalgewalt auf entsprechende Anzeige hin ein ordnungs- und rechtswidriges Verhalten einer Justizperson zu ahnden (sog. administrative Beschwerde) oder eine unrechtmässige oder unzweckmässige Anordnung aufzuheben bzw. abzuändern (sog. sachliche Beschwerde).
- 1.2. Die vorliegende Beschwerde zielt auf die Person des Beschwerdegegners als Amtsträger ab, indem die Anzeigerstellerin nicht eine Aufhebung oder Korrektur eines gerichtlichen Entscheides beantragt, sondern das Vorgehen des Beschwerdegegners anlässlich des Scheidungsverfahrens kritisiert und um dessen Ahndung ersucht (act. 1 S. 2). Die Aufsichtsbeschwerde ist demnach administrativer Natur.
- 2.1. Eine administrative Aufsichtsbeschwerde verpflichtet die Aufsichtsbehörde nicht zur Anhandnahme eines Verfahrens. Weitere Abklärungen sind jedoch dann angezeigt, wenn offensichtlich objektiv begründete Hinweise auf eine Verfehlung und damit ein öffentliches Interesse an der Aufklärung des Fehlverhaltens bestehen, sich weitere Abklärungen somit geradezu aufdrängen. Die administrative Aufsichtsbeschwerde zielt auf die Person des Amtsträgers ab. Mit ihr sollen Disziplinarfehler geahndet werden. Diese können in Saumseligkeiten (d.h. in Unterlassungen pflichtgemäss beförderlichen Handelns und somit in einem schuldhafterweise zu geringen persönlichen Einsatz) oder in ungehörigem (vorwiegend subjektiv betontem und somit zu weit gehendem persönlich bestimmtem) Handeln bestehen (vgl. Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 82 N 20 und N 43 m.w.H.). Richterinnen und Richter der Bezirksgerichte unterstehen der Personalgesetzgebung (§ 1 Abs. 1 PG; LS 177.10). Sie haben sich rechtmässig zu verhalten, die Rechte

und Freiheiten des Volkes zu achten, die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und die Interessen des Kantons in guten Treuen zu wahren (§ 49 PG). Aus der Treuepflicht folgt, dass Richterinnen und Richter gehalten sind, sich sowohl innerhalb als auch ausserhalb ihres Amtes der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, das ihre amtliche Stellung erfordert. Besondere Verhaltenspflichten innerhalb eines Verfahrens ergeben sich ferner aus dem Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht (Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK), wobei die richterliche Unabhängigkeit die Treuepflicht bis zu einem gewissen Grad wiederum konkretisiert und auch begrenzt (Gutachten EJPD, Bundesamt für Justiz, vom 23. Oktober 2007 über die Amtspflichten der Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen Bundesgerichte, in: VPB 3/2008 vom 3. September 2008, 2008.24, S. 312).

- 2.2. Nicht jeder prozessuale Fehler eines Gerichtsmitgliedes rechtfertigt ein Eingreifen der Aufsichtsbehörde bzw. die Anordnung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen. Vielmehr setzt eine disziplinarische Bestrafung einer Gerichtsperson ein amtspflichtwidriges Verhalten voraus, bei welchem eine Verletzung des Gesetzes wider besseres Wissen erfolgte (ZR 86 [1987] Nr. 78 E. III mit Verweis auf Hauser/Hauser, Erläuterungen zum Gerichtsverfassungsgesetz des Kantons Zürich, 3. Aufl., S. 478), bei welchem klares Recht, wesentliche Verfahrensvorschriften oder wichtige öffentliche Interessen offensichtlich missachtet wurden (Hunziker, Die Anzeige an die Aufsichtsbehörde [Aufsichtsbeschwerde], Dissertation, Zürich 1978, S. 106; BGE 99 Ia 331 E. 2; BGE 97 I 10 E. 2) bzw. bei welchem die Beaufsichtigten gegenüber den Parteien, Kollegen oder Mitarbeitenden ein Verhalten an den Tag legten, das die guten Sitten oder den Anstand verletzte (Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 82 N 13, N 20 und N 43 m.w.H.). Das prozessuale Fehlverhalten muss demnach eine gewisse Schwere aufweisen, verletzt worden sein muss eine bedeutsame Pflicht bzw. eine wesentliche Amtspflicht, welche über eine einfache Rechtsverletzung hinausgeht. Liegt eine solche wesentliche Amtspflichtverletzung vor, kommen als mögliche Sanktionen insbesondere die Ermahnung, die Erteilung eines Verweises o-

der die Anordnung von personalrechtlichen Massnahmen in Betracht (vgl. Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 83 N 22).

- 3.1. Die Anzeigerstatterin lässt zur Begründung der Aufsichtsbeschwerde (act. 1) zusammengefasst ausführen, aus der Ehe zwischen ihr und D. _____ seien drei Kinder hervorgegangen. Nach einer ersten Sistierung des Scheidungsverfahrens sei auf den 22. Januar 2020 zu einer Verhandlung vorgeladen worden. Da die Einigungsgespräche erfolglos geblieben seien, sei vereinbart worden, die Vergleichsgespräche aussergerichtlich weiterzuführen. Die nächste Verhandlung sei auf den 15. April 2020 geplant gewesen, aufgrund des Lockdowns habe sie aber auf den 26. August 2020 verschoben werden müssen. Die Erfolglosigkeit der aussergerichtlichen Vergleichsbemühungen habe dazu geführt, dass sich die Anzeigerstatterin dazu entschieden habe, am 25. Juni 2020 vorsorgliche Massnahmen zur Regelung des Getrenntlebens während des Scheidungsverfahrens zu beantragen. Die dem Rechtsvertreter der Gegenseite angesetzte Frist zur Stellungnahme habe das Gericht aufgrund einer Erkrankung bis zum 24. August 2020 erstreckt. Mit Schreiben vom 14. Juli 2020 habe das Gericht auf ein Ersuchen der Rechtsvertreterin der Anzeigerstatterin hin die Vorladung dahingehend angepasst, als es festgehalten habe, dass anlässlich der auf den 26. August 2020 angesetzten Instruktionsverhandlung (Vergleichsgespräche) gleichzeitig die Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen stattfinden würde. Die Stellungnahme des Gegenanwaltes sei bei der Rechtsvertreterin der Anzeigerstatterin am 24. August 2020 um 19.48 Uhr eingegangen. Aufgrund von weiteren dringlichen Arbeiten sei ihr praktisch keine Zeit geblieben, sich fundiert auf die Verhandlung vom 26. August 2020 vorzubereiten. Zu Beginn der Verhandlung habe sie auf die zu eng bemessene Vorbereitungszeit hingewiesen und die Anordnung eines weiteren Schriftenwechsels beantragt. Dabei habe sich herausgestellt, dass das Gericht von der Stellungnahme des Gegenanwalts vom 24. August 2020 noch keine Kenntnis gehabt habe. Der Beschwerdegegner habe damit ohne Kenntnis des Inhalts der erwähnten Rechtsschrift und der damit eingereichten Unterlagen eine Verhandlung durchführen wollen. Er habe die Parteien befragt, wie sich die

Dinge entwickelt hätten und zu welchen Scheidungspunkten sie sich einigen könnten. In einer ersten Pause habe er sodann eine Teilvereinbarung aufgesetzt, welche die Parteien unterzeichnet hätten. Strittig seien der Kinderunterhalt, der naheheliche Unterhalt für die Ehegattin sowie die Ansprüche aus güterrechtlicher Auseinandersetzung geblieben. Im Rahmen der Verhandlung habe der Beschwerdegegner die Parteien versucht dazu zu bewegen, sich bezüglich der Unterhaltsbeiträge zu einigen. In einer weiteren Pause habe der Beschwerdegegner die Eingabe des Gegenanwaltes quergelesen. Danach habe er die Rechtsvertreterin der Anzeigerstatterin gemassregelt, dass sie das Verfahren mit dem Antrag auf vorsorgliche Massnahmen unnötig aufgeblasen habe. Er habe sie demnach für die Geltendmachung von ihr zustehenden Rechten gerügt. Bis heute bestehe keine schriftliche Vereinbarung, mit der Folge, dass es keinen Rechtstitel gebe, um Unterhaltsforderungen durchsetzen zu können. Sodann habe der Beschwerdegegner eine in der Pause aufgesetzte Vereinbarung zur Regelung der vorsorglichen Massnahmen vorgelegt. Dabei seien die von den Parteien minuziös zusammengetragenen Bedarfszahlen vollkommen ausser Acht gelassen worden. Der Vergleichsvorschlag habe jeglicher rechnerisch nachvollziehbaren Basis entbehrt. Eine Einigung habe nicht erzielt werden können, obwohl der Beschwerdegegner wortreich und mit einer Mischung von Überredenstaktik und Druck versucht habe, die Parteien zu einer Lösung zu bewegen bzw. eine solche herbeizuzwingen. Statt - wie in der Vorladung vorgesehen - eine gesetzeskonforme Verhandlung abzuhalten, habe er den Parteien eine nicht enden wollende Spirale von wenig hilfreichen Vergleichsargumenten zugemutet. Die Anzeigerstatterin sei am Ende der Verhandlung erschöpft und entsetzt gewesen. Nach der Verhandlung habe sie dem Gericht mit Schreiben vom 9. September 2020 ihren Unmut zum Ausdruck gebracht. Der Verhandlungstermin vom 26. August 2020 sei mit unbehilflichen Vergleichsbemühungen "verbraten" worden. Zudem liege insoweit ein Verfahrensfehler vor, als ohne Vorliegen von Rechtsschriften zu einer Instruktionsverhandlung vorgeladen worden sei. In der Folge sei auf den

27. Januar 2021 zur Fortsetzung der Verhandlung von vorsorglichen Massnahmen vorgeladen worden.

- 3.2. Am 23. September 2020 habe das Bezirksgericht eine Verfügung erlassen, wonach die Anzeigerstatterin die Klagebegründung im Scheidungsverfahren einzureichen habe. Aufgrund der anstehenden Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen sei es seitens der Anzeigerstatterin als wenig sinnvoll erachtet worden, im Scheidungsverfahren eine umfassende Klagebegründung auszuarbeiten, weshalb sie einen Sistierungsantrag gestellt hätten. Aufgrund der fehlenden Rückmeldung des Gerichts hätten sie schliesslich dennoch eine Klagebegründung eingereicht. In der Folge habe sich das Gericht dahingehend geäussert, dass es davon ausgegangen sei, dass keine Klagebegründung eingehen werde. Eine Sistierung sei jedenfalls obsolet geworden. Die 67-seitige Klageantwort sei ihnen am 26. Januar 2021 um ca. 16 Uhr zugestellt worden. Die Verhandlung vom 27. Januar 2021 habe aufgrund von grippeähnlichen Symptomen der Rechtsvertreterin der Anzeigerstatterin nicht durchgeführt werden können. Die Klageantwort habe bei der Anzeigerstatterin Entsetzen ausgelöst. Ihre veränderte Stimmungslage sei den drei Kindern nicht verborgen geblieben. Sie hätten sich entschieden, sich bei Gericht erklären zu wollen, weshalb sie dem Beschwerdegegner einen Brief geschrieben hätten, dass sie nun doch - entgegen einer früheren Äusserung - aussagen wollten. Dieser habe den zwei minderjährigen Kindern geantwortet, der Inhalt der unterzeichneten Teilvereinbarung könne ihnen von den Eltern dargelegt werden. Wenn sie danach weitere Fragen hätten, könnten sie sich gerne erneut ans Gericht wenden. Die in ihren Schreiben erwähnten Themen seien sodann nicht Gegenstand der Kindsanhörung. Der Beschwerdegegner habe die Kinder demnach fürs Erste zurückgewiesen und die Rechte der Kinder verletzt. Die Anzeigerstatterin habe sich in der Folge entschieden, die Anhörung der Kinder ihrerseits zu beantragen. Sodann habe sie ein weiteres Sistierungsgesuch betreffend das Scheidungsverfahren gestellt, um das Verfassen weiterer Rechtsschriften zu vermeiden. Am 12. Februar 2021 habe ihr der Beschwerdegegner mitgeteilt, dass die Sistierung des Hauptverfahrens auch die Sistierung des Massnah-

meverfahrens zur Folge habe, und erklärt, dass keine Vergleichsgespräche geplant seien. Dieses Verhalten sei mit Schreiben vom 23. Februar 2021 gerügt worden.

- 3.3. E._____ und F._____ seien auf den 9. April 2021 zur Anhörung vorgeladen worden. E._____ habe aufgrund der mit der Anhörung einhergehenden Belastung für ihn in der Folge jedoch nicht mehr angehört werden wollen, weshalb nur noch eine Anhörung von F._____ durchgeführt worden sei. Diese habe im grossen Gerichtssaal stattgefunden. Gesessen hätten die zwei Gerichtsmitglieder und F._____ auf freien Stühlen im Raum. Die freizeitliche Kleidung der Gerichtsschreiberin sei nicht angemessen gewesen. Nach der Anhörung habe der Beschwerdegegner gegenüber der draussen wartenden Anzeigerstatterin erklärt, er wolle nun zu ihr nach Hause fahren und dort E._____ befragen. Trotz der Bedenken der Anzeigerstatterin sei er sodann an ihren Wohnort gefahren. Dort habe ihm E._____ mehrfach mitgeteilt, dass er kein Gespräch wünsche. Erst nach der Intervention der Anzeigerstatterin habe der Beschwerdegegner von seinem Vorhaben abgesehen. E._____ sei danach vollkommen aufgewühlt gewesen. Mit dieser unsensiblen Aktion habe der Beschwerdegegner das Fass zum Überlaufen gebracht. Es müsse als fern von jeglichem professionellen richterlichen Normverhalten bezeichnet werden, wenn ein Richter sich ohne Vorankündigung und gegen den Widerstand der Mutter auf den Weg zu einem Kind mache, um es formell - d.h. im Beisein einer Gerichtsschreiberin - anzuhören, obwohl dieses schriftlich erklärt habe, dass es dies nicht wünsche. Gemäss den Leitlinien für die Anhörung von Kindern hätten Kindesanhörungen grundsätzlich im Gerichtsgebäude stattzufinden. Ausdrücklich abgeraten werde darin, Kinder in ihrem persönlichen Umfeld anzuhören. Es sei eine Atmosphäre zu schaffen, in welcher sich das Kind wohl fühle, sich frei zu äussern vermöge und keinen Druck verspüre.
- 3.4. Den voranstehenden Ausführungen zufolge habe der Beschwerdegegner im Scheidungsverfahren ein Verhalten an den Tag gelegt, welches Zweifel darüber aufkommen lasse, ob die gebotene richterliche Neutralität, vor allem

aber der notwendige Respekt und Abstand gegenüber der Anzeigerstatte-
rin und den Kindern, eingehalten worden sei. Die Kindsanhörung stelle ein
höchstpersönliches Recht dar. Wollte das Kind eine solche nicht, müsse es
sich nicht äussern. Es gehe nicht an, dass ein Kind, das keine Anhörung
wünsche, vom Richter und einer Gerichtsschreiberin zu Hause unerwartet
und überfallartig aufgesucht werde. Dieses Vorgehen des Beschwerdegeg-
ners sei wohl kaum im Kindeswohl begründet. Die Anzeigerstatte-
rin überlasse es aber der Verwaltungskommission, die notwendigen Schritte vorzu-
nehmen bzw. gegenüber dem Beschwerdegegner allfällige Sanktionen zu
ergreifen.

- 4.1. Aufsichtsbeschwerden sind gemäss § 83 Abs. 1 GOG innert zehn Tagen
seit Kenntnisnahme der Amtspflichtverletzung einzureichen. Die Anzeiger-
statte-
rin führt hierzu aus, die letzte Amtspflichtverletzung sei am 9. April
2021 erfolgt, weshalb die Frist gewahrt sei (act. 1 Rz 35). Dieser Standpunkt
überzeugt nicht. Die Anzeigerstatte-
rin beruft sich auf eine Vielzahl von
Amtspflichtverletzungen des Beschwerdegegners, welche lediglich insoweit
zusammenhängen, als sie aus demselben Verfahren resultieren (Rügen be-
treffend Verhandlungsführung, Sistierungsersuchen sowie Kindsanhörung).
Ein weitergehender Zusammenhang ist nicht ersichtlich und wird von der
Anzeigerstatte-
rin auch nicht geltend gemacht. Würde bei diesen Gegeben-
heiten auf den letzten Fristenlauf abgestellt, würde die Anzeigerstatte-
rin
verglichen zu Fällen von einmaligen Pflichtverletzungen insoweit besser ge-
stellt, als sie die Nichteinhaltung der Rügefrist bezüglich der zuerst erfolgten
Pflichtverletzungen mit der Geltendmachung der letzten Verfehlung indirekt
heilen könnte. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers gewesen sein.
Für die Frage, ob die Anzeigefrist eingehalten worden ist, ist vorliegend
demnach jede einzelne potentielle Pflichtverletzung massgeblich und nicht
das Handeln des Beschwerdegegners als Gesamtheit, mit der Folge, dass
die Einhaltung der Rügefrist hinsichtlich jeder einzelnen der geltend ge-
machten Amtspflichtverletzungen zu prüfen ist.

- 4.2. Soweit die Anzeigerstatterin in ihrer Beschwerdeschrift Pflichtverletzungen des Beschwerdegegners beanstandet, welche vor dem 7. April 2021 erfolgt sind, kann sie mit ihren Vorbringen in der Beschwerdeschrift nicht gehört werden. Dies gilt namentlich für die Ausführungen zum beschwerdegegnerischen Vorgehen anlässlich der Verhandlung vom 26. August 2020 (act. 1 Rz 10 f.), die Äusserungen zur fehlenden Bearbeitung des ersten Sistierungsgesuchs (act. 1 Rz 18), die Anmerkungen zum Verhalten des Beschwerdegegners im Vorfeld der Kindesanhörung (act. 1 Rz 22 f.) sowie für ihre Ausführungen zum beschwerdegegnerischen Vorgehen im Zusammenhang mit dem zweiten Sistierungsgesuch und dem Schreiben vom 23. Februar 2021 (act. 1 Rz 26). All diese Vorbringen sind infolge verspäteter Geltendmachung nicht zu hören. Auf die Beschwerde ist insoweit nicht einzutreten. Lediglich die Vorfälle vom 9. April 2021 wurden rechtzeitig gerügt, weshalb diesbezüglich auf die Beschwerde einzutreten ist.
- 5.1. Zu prüfen bleibt demnach einzig, ob der Beschwerdegegner im Rahmen der Anhörung von F. _____ am 9. April 2021 am Bezirksgericht C. _____ bzw. bei seinem Versuch, mit E. _____ am selben Tag an dessen Wohnort ein Gespräch zu führen, eine aufsichtsrechtlich relevante Amtspflichtverletzung begangen hat.
- 5.2. Nach Art. 298 Abs. 1 ZPO wird das Kind durch das Gericht oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen. Art. 298 Abs. 2 ZPO zufolge werden im Protokoll der Anhörung nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festgehalten. Die Eltern und ein allfälliger Beistand werden über diese Ergebnisse informiert. Durch die Anhörung von Kindern und Jugendlichen soll dem Richter bzw. der Richterin ermöglicht werden, sich ungefiltert und unmittelbar über die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes ein eigenes Bild zu machen (Bräm, Die Anhörung des Kindes im neuen Scheidungsrecht, in AJP 1999 S. 1568 f., S. 1569; Kuko-ZPO-van de Graaf, Art. 298 N 1). Dabei verfolgt die Anhörung einen doppelten Zweck. Zum einen ist sie Ausdruck des Respekts vor Kindern und Jugendlichen, welche

sich zur Trennung ihrer Eltern oder zu deren Scheidung schon eine eigene Meinung bilden können. Zum anderen soll sie dem Gericht bei der Beurteilung der Situation der Kinder innerhalb der Familie helfen. Ob im konkreten Fall eine Anhörung angebracht erscheint, entscheidet das Gericht aufgrund der Umstände und des Gesprächs mit den Eltern. Dabei gilt indes zu beachten, dass die Anhörung den Grundsatz, das Absehen davon die Ausnahme darstellt. Ein Verzicht ist einerseits bei kleinen Kindern nötig, andererseits aber auch, wenn andere wichtige Gründe gegen die Anhörung sprechen (Art. 12 KRK; Art. 298 Abs. 1 ZPO; Entscheid des Bundesgerichts vom 24. August 2005, Nr. 5P.214/2005 E. 2.2).

Die Anhörung beginnt mit der gerichtlichen Einladung an das Gericht. Die Art und Weise der Anhörung liegt im Ermessen des Gerichts und ist insbesondere vom Alter und der Entwicklung des Kindes abhängig (BSK ZPO-Michel/Steck, Art. 298 N 39 f.). Örtlich hat sie an einem kindgerechten Ort in einer möglichst gelösten Atmosphäre stattzufinden, frei von formalen Zwängen, wobei von der Anhörung in einem Gerichtssaal abgeraten und die Anhörung in Büroräumlichkeiten bevorzugt wird (Kuko-ZPO-van de Graaf, Art. 298 N 7; Bräm, a.a.O., S. 1570). Ebenfalls nicht empfohlen wird aus kinderpsychologischer Sicht die Anhörung des Kindes Zuhause oder in der Schule (BSK ZPO-Michel/Steck, Art. 298 N 40). Auch überfallartige Besuche des Kindes vertragen sich mit dem Anhörungszweck gemäss Art. 144 Abs. 2 ZGB nicht und sind nicht angebracht (Bräm, a.a.O., S. 1570). An der Anhörung anwesend sind in aller Regel eine Richterin oder ein Richter sowie ein das Protokoll führender Gerichtsmitarbeiter. Die Anhörung soll für das Kind so angenehm wie möglich durchgeführt werden. Sein Wunsch, Fragen nicht zu beantworten, ist zu respektieren (BSK ZPO-Michel/Steck, Art. 298 N 41). Ebenfalls zu akzeptieren ist eine Weigerung des Kindes auf Durchführung einer Anhörung, da diese einem Recht und keiner Pflicht entspricht (Kuko ZPO-van de Graaf, Art. 298 N 12).

- 5.3. Die Anzeigerstatterin moniert das Setting anlässlich der Anhörung von F._____, namentlich die Tatsache, dass diese im grossen Gerichtssaal

stattgefunden habe, die Gerichtsmitglieder F._____ zu zweit auf Stühlen gegenüber gesessen seien und die Gerichtsschreiberin zu freizeitleiche Kleidung getragen habe (act. 1 Rz 28).

Dem Anhörungsprotokoll kann zu den Umständen der Anhörung lediglich entnommen werden, dass F._____ am 9. April 2021 um 15.30 Uhr zu dieser erschien und zu Beginn über die Gerichtsbesetzung, den Ablauf der Anhörung sowie über seine Rechte orientiert wurde (act. 6/78 S. 1). In der Folge erzählte F._____ über seine Ausbildung, seine Freizeitbeschäftigung sowie über sein Verhältnis zu den Eltern. Nähere Ausführungen zur Art und Weise der Anhörung finden sich im Protokoll keine. Zutreffend ist zwar der Standpunkt der Anzeigerstatterin, dass eine Kindsanhörung in aller Regel nicht in einem Gerichtssaal stattfinden sollte, sondern in kindgerechten Räumlichkeiten. Die Nichtbefolgung dieser Empfehlung stellt vorliegend indes keine aufsichtsrechtlich relevante Pflichtverletzung des Beschwerdegegners dar. Aus den Schilderungen der Anzeigerstatterin ergibt sich, dass der Beschwerdegegner offenbar bemüht war, im Gerichtssaal eine angenehme, ungezwungene und kindgerechte Atmosphäre zu schaffen. So nahm er - dem ansonsten formellen Charakter einer Verhandlung entgegenwirkend - nicht am Richterpult Platz, sondern auf im Gerichtssaal platzierten, frei stehenden Stühlen. Damit verhinderte er, dass zwischen den Gerichtsmitgliedern und F._____ durch die Möblierung die ansonsten bewusst gewollte Schranke zwischen Gericht und Parteien bestand. Auch die freizeitleiche Kleidung der Gerichtsschreiberin trug zu diesem Zweck bei. Der Entschluss des Beschwerdegegners, die Anhörung nicht in Büroräumlichkeiten, sondern im Gerichtssaal durchzuführen, ist sodann im Hinblick auf die Pandemiesituation und die im April startende dritte Welle nicht zu beanstanden, konnten damit doch die vom Bund empfohlenen Abstandsregeln eingehalten und die Gefahr einer Ansteckung mit dem Virus verringert werden. Ein solches Vorgehen war für den 16-jährigen F._____ zumutbar. Ein aufsichtsrechtlich relevantes Fehlverhalten des Beschwerdegegners ist insoweit nicht erkennbar.

5.4. Die Anzeigerstatterin rügt weiter das beschwerdegegnerische Vorgehen in Bezug auf die beabsichtigte Kindsanhörung von E._____ an dessen Wohnort (act. 1 Rz 29 f.).

Aus den Akten ergibt sich, dass E._____ das Gericht zwar zuerst um eine Anhörung ersucht hatte (act. 6/Protokoll S. 33 und act. 1 Rz 27), in der Folge aber darauf verzichtete. Am 4. April 2021 liess er dem Beschwerdegegner einen nicht näher bekannten Brief zukommen, in welchem er diesem mitteilte, dass er nicht wünsche, dass seine Eltern vom Inhalt des Briefs Kenntnis erhielten (act. 6/Protokoll S. 32). Dem Verfahrensprotokoll (act. 6/Protokoll S. 33) kann sodann entnommen werden, dass es der Beschwerdegegner nach der Anhörung von F._____ als wichtig erachtete, persönlich mit E._____ zu sprechen. Er informierte daher die Anzeigerstatterin darüber, E._____ zu Hause besuchen zu wollen. Sowohl diese als auch E._____ teilten dem Beschwerdegegner nach dessen Eintreffen um 16.50 Uhr jedoch mit, dass E._____ kein Gespräch wünsche, da er sich dabei nicht wohl fühle. Obwohl der Beschwerdegegner E._____ darlegte, dass er ein Gespräch als wichtig erachte, weil sonst seine Meinung keinen Eingang in den Prozess finden könne, lehnte dieser ein solches weiterhin ab. Auch bei einem weiteren Versuch des Beschwerdegegners, E._____ von der Wichtigkeit eines solchen Gesprächs zu überzeugen, weigerte sich dieser, ein solches zu führen, weshalb der Beschwerdegegner und die Gerichtsschreiberin den Hausbesuch um 16.55 Uhr beendeten.

Den obigen Erwägungen zufolge mag dieses Vorgehen des Beschwerdegegners zwar als diskutabel erscheinen, zumal in der Lehre generell von Anhörungen in privaten Räumlichkeiten oder an Orten des Vertrauens der Kinder abgeraten und überdies auch eine kurzfristig festgelegte Anhörung abgelehnt wird. Jedoch gilt zu beachten, dass es verschiedene im Kindeswohl begründete Überlegungen als nachvollziehbar erscheinen lassen, im massgeblichen Scheidungsverfahren vom erwähnten Grundsatz abzuweichen und E._____ zu Hause zu besuchen. Zum einen entschied der Beschwerdegegner sich aufgrund des oberwähnten Grundsatzes, dass eine Kindes-

anhörung stattzufinden habe, und der erkannten Notwendigkeit einer solchen (act. 6/Prot. S. 33) zu einer Anhörung. Zum anderen war es ihm offenbar ein (berechtigtes) Anliegen, E._____ darüber in Kenntnis zu setzen, dass seine Meinung infolge Anhörungsverzichts und seines Briefes vom 4. April 2021, wonach den Eltern keine Informationen über dessen Inhalt erteilt werden dürften, keinen Eingang ins Scheidungsverfahren finden würde. Es fehlen Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdegegner nicht überzeugt war, dass eine Anhörung in den "eigenen vier Wänden" dem Kindeswohl entsprechen würde bzw. kindgerecht sei. Unter diesen Umständen ist das Vorgehen des Beschwerdegegners allenfalls als ungeschickt, mangels entsprechender Bestimmung jedoch weder als eine wider besseres Wissen erfolgte Gesetzesverletzung, noch als eine wesentliche Amtspflichtverletzung, noch als eine die guten Sitten oder den Anstand verletzende Entscheidung zu qualifizieren. Eine aufsichtsrechtlich massgebliche Pflichtverletzung ist somit nicht erkennbar.

6. Zusammenfassend ist demnach festzuhalten, dass gegenüber Bezirksrichter lic. iur. D._____ mangels Amtspflichtverletzungen keine aufsichtsrechtlichen Massnahmen anzuordnen sind. Die Aufsichtsbeschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

IV.

- 1.1. Im Verfahren betreffend administrative Aufsichtsbeschwerde sind gemäss gängiger Praxis des Obergerichts keine Kosten zu erheben, sofern diese nicht mutwillig erhoben wurde (§ 83 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 104 ff. ZPO, insb. Art. 108 ZPO). Die Kosten fallen daher ausser Ansatz.
- 1.2. Prozessentschädigungen sind keine zuzusprechen.
2. Die Anzeigeerstatlerin ist im Verfahren betreffend administrative Aufsichtsbeschwerde nicht Verfahrenspartei, denn dieses betrifft nur eine Angelegenheit zwischen der Aufsichtsbehörde und dem Beaufsichtigten. Ihr steht demnach keine Legitimation zur Ergreifung eines Rechtsmittels zu (Hau-

ser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 82 N 44 f.). Auch dem Beschwerdegegner steht gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel zur Verfügung (Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 84 N 2; Beschluss Verwaltungskommission OG ZH vom 20. Februar 2017, Nr. VB160024-O, E. IV.2).

3. Aufgrund der fehlenden Parteistellung ist der anzeigeerstattenden Person vom Ausgang des Verfahrens keine Mitteilung zu machen (Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 82 N 44 f.).

Es wird beschlossen:

1. Die Aufsichtsbeschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Die Kosten fallen ausser Ansatz.
3. Es werden keine Prozessentschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an den Beschwerdegegner, gegen Empfangsschein.

Zürich, 17. Juni 2021

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

Verwaltungskommission

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Leu

versandt am: